

Schutz vor Insolvenzanfechtung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

für die Anfechtungsversicherung als Ergänzung zur Kreditversicherung (AFV-K) 2017 V.01

Inhaltsverzeichnis

- A Umfang des Versicherungsvertrages**
 - 1. Gegenstand der Anfechtungsversicherung**
 - 2. Versicherungsfall**
 - 3. Versicherte Forderungen**
- B Umgang mit Ihrer Anfechtungsversicherung**
 - 4. Berechnung und Zahlung der Prämie**
 - 5. Schadenminderungspflichten**
- C Schadenanzeige und Entschädigungsleistung**
 - 6. Schadenanzeige**
 - 7. Entschädigungsleistung**
 - 8. Höchstentschädigung**
 - 9. Forderungsminderungen**
- D Allgemeine Regelungen**
 - 10. Dauer und Kündigung des Vertrages**
 - 11. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand**
 - 12. Sonstige Regelungen**
- E Definitionen**

Gesonderte Bedingungen zur Deckungserweiterung

- I. Versicherungsschutz für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor Beginn der Anfechtungsversicherung**
- II. Beteiligung des Versicherers an den Schadenminderungskosten**

A Umfang des Versicherungsvertrages

1. Gegenstand der Anfechtungsversicherung

Dieser Abschnitt regelt die Verbindung mit dem **Primärversicherungsvertrag**.

Wir, Ihr Versicherer, haben die vorliegende **Anfechtungsversicherung** ausgestellt, um für Sie, den **Versicherungsnehmer**, zusätzlichen Versicherungsschutz im Rahmen einer **Anfechtungsversicherungssumme** zu übernehmen, wenn Ihre **Ursprungsversicherungssummen** im Falle einer **Insolvenzanfechtung** nicht ausreichen.

Die vorliegende **Anfechtungsversicherung** enthält alle Bedingungen Ihres **Primärversicherungsvertrages** (einschließlich etwaiger Sonderbedingungen, die in einer Kreditmitteilung enthalten sind), die gegebenenfalls durch ausdrückliche Bestimmungen der vorliegenden **Anfechtungsversicherung** angepasst werden. Sie haben in Fällen (ungeachtet der Höhe der **Ursprungsversicherungssumme** oder der **Anfechtungs-**

versicherungssumme), die gemäß den Bedingungen Ihres **Primärversicherungsvertrages** vom Versicherungsschutz ausgeschlossen worden wären, auch im Rahmen der vorliegenden **Anfechtungsversicherung** keinen **Versicherungsschutz**, insbesondere wenn die **Zahlungsunfähigkeit** des **Kunden droht**.

Die in der vorliegenden Vereinbarung maßgeblichen, drucktechnisch hervorgehobenen Begriffe werden in Abschnitt E definiert.

2. Versicherungsfall

2.1 Ein Versicherungsfall tritt nur ein, wenn eine versicherte Forderung gegen Ihren **Kunden** aus Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise unbezahlt geblieben ist, weil

- a)** die Insolvenz Ihres **Kunden** vorliegt, und
- b)** nach Vorliegen der Insolvenz der Insolvenzverwalter oder ein mit vergleichbaren Rechten ausgestatteter Amtsträger von Ihnen im Wege der **Insolvenzanfechtung** die Rückzahlung bereits von diesem **Kunden** erhaltener Zahlungen verlangt hat.

2.2 Als Zeitpunkt für den Eintritt des Versicherungsfalles gilt bei **Insolvenzanfechtung** der Zeitpunkt, an dem Sie die wirksame Insolvenzanfechtungserklärung von dem Insolvenzverwalter oder Amtsträger erhalten haben.

3. Versicherte Forderung

Eine Forderung aus Lieferung und Leistung ist versichert, wenn:

- a)** die Forderung ursprünglich gemäß den Bestimmungen des **Primärversicherungsvertrages** versichert war,
- b)** der **Kunde** seinen Sitz in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, den USA oder Kanada hat,
- c)** der **Primärversicherungsvertrag** und die **Anfechtungsversicherung** durchgehend bestanden haben, von dem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung bzw. Leistung erfolgte bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Insolvenzanfechtung erklärt wurde,
- d)** die **Insolvenzanfechtung** binnen 36 (sechsdreißig) Monaten seit dem Ende des Jahres, in dem die Insolvenz des **Kunden** vorgelegen hat, erfolgt ist, und
- e)** das Fakturierungsdatum der Forderungen, auf die sich die **Insolvenzanfechtung** bezieht, nicht früher liegt als 48 (achtundvierzig) Monate vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Insolvenz des **Kunden**.

B Umgang mit Ihrer Anfechtungsversicherung

4. Berechnung und Zahlung der Prämie

Dieser Abschnitt regelt die Berechnung und Zahlung der Prämie.

Für jedes Versicherungsjahr wird die im **Versicherungsschein** genannte Prämie abgerechnet.

Die Prämie wird zu Beginn des Versicherungsjahres berechnet. Sie versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Versicherungsteuer und ist gemäß der Regelung im **Versicherungsschein** zu bezahlen.

5. Schadenminderungspflichten

Zur Vermeidung oder Minderung eines Ausfalles treffen Sie stets alle geeigneten Maßnahmen, insbesondere:

- a) halten Sie Rücksprache mit uns, wenn der Insolvenzverwalter oder ein mit vergleichbaren Rechten ausgestatteter Amtsträger von Ihnen im Wege der **Insolvenzanfechtung** die Rückzahlung bereits von diesem **Kunden** erhaltener Zahlungen verlangt hat,
- b) handeln Sie in Übereinstimmung mit unseren Anweisungen.

C Schadenanzeige und Entschädigungsleistung

Dieser Abschnitt regelt die Schadenmeldung, die Berechnung der Entschädigungsleistung, den Anteil, den Sie an einem Ausfall selbst tragen, den Forderungsübergang bei Entschädigungsleistung sowie die Anrechnung von **Forderungsminderungen**.

6. Schadenanzeige

Um einen Schadenfall zu melden und die Entschädigungsleistung zu beantragen, befolgen Sie bitte die entsprechenden Vorschriften des **Primärversicherungsvertrages**.

Die Schadenanzeigefrist endet 30 (dreißig) Tage nach der erfolgten Rückzahlung der im Wege der **Insolvenzanfechtung** zurückgeforderten Zahlung an den Insolvenzverwalter Ihres **Kunden** oder den mit vergleichbaren Rechten ausgestatteten Amtsträger. In Ihrer Schadenanzeige sind Nachweise beizufügen, die alle an den Insolvenzverwalter Ihres **Kunden** oder den mit vergleichbaren Rechten ausgestatteten Amtsträger geleisteten Zahlungen belegen.

7. Entschädigungsleistung

7.1 Berechnung des versicherten Gesamtausfalles

Zunächst berechnen wir Ihren versicherten Gesamtausfall bezüglich des **Kunden** auf Basis der Bedingungen Ihres **Primärversicherungsvertrages**, ohne zunächst etwaige **Eigenbehalte**, die **Selbstbeteiligung des Primärversicherungsvertrages** sowie die **Ursprungsversicherungssumme** zu berücksichtigen.

7.2 Berechnung der Entschädigungsleistung

Besteht Versicherungsschutz im Rahmen der **Anfechtungsversicherung**, wird der versicherte Gesamtausfall bis zur Höhe der **Ursprungsversicherungssumme** auf Ihren **Primärversicherungsvertrag** (und soweit zutreffend Ihren CAP/CAP+

oder Power CAP Vertrag) bedingungsgemäß angerechnet. Wir zahlen Ihnen hierbei den Teil der Entschädigungsleistung aus, der Ihnen gemäß den Bedingungen des **Primärversicherungsvertrages** (und soweit zutreffend des CAP/CAP+ oder Power CAP Vertrages) zusteht.

Der Betrag, um den der versicherte Gesamtausfall die **Ursprungsversicherungssumme** übersteigt, wird daraufhin auf die vorliegende **Anfechtungsversicherungssumme** angerechnet. Ist der Betrag gleich oder geringer als der verbleibende Versicherungsschutz in der **Anfechtungsversicherung**, zahlen wir den Betrag abzüglich der **Selbstbeteiligung** des **Primärversicherungsvertrages** aus. Ist der Betrag größer als der verbleibende Versicherungsschutz in der **Anfechtungsversicherung**, zahlen wir eine **Entschädigungsleistung** in Höhe des verbleibenden Versicherungsschutzes in der **Anfechtungsversicherung** abzüglich der **Selbstbeteiligung** des **Primärversicherungsvertrages** aus.

Zur Klarstellung ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass etwaige **Eigenbehalte**, die im Rahmen des **Primärversicherungsvertrages** geregelt sind, in der **Anfechtungsversicherung** keine Anwendung finden. Steuern und sonstige Abgaben sowie alle anderen Beträge, soweit diese im **Primärversicherungsvertrag** unversichert sind (und nicht dem versicherten Ausfall zuzuordnen sind), sind auch im Rahmen dieser **Anfechtungsversicherung** unversichert.

7.3 Zahlung der Entschädigungsleistung

Die Entschädigungsleistung in Bezug auf die **Anfechtungsversicherung** werden wir gemäß dem im **Primärversicherungsvertrag** bestimmten Zeitpunkt leisten.

Verletzen Sie schuldhaft eine zu erfüllende Obliegenheit (einschließlich derjenigen des **Primärversicherungsvertrages**), sind wir in Bezug auf ein versichertes Einzelrisiko, für das die verletzte Obliegenheit gilt, von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung des **Primärversicherungsvertrages** und/oder der **Anfechtungsversicherung** bedarf. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

Haben Sie schuldhaft eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugehen müssen. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

Ungeachtet entsprechender Regelungen in Ihrem **Primärversicherungsvertrag** gelten etwaige Prämienrückvergütungen, Gewinnbeteiligungen, Prämienvorbehalte, Bonus/Malus-Regelungen oder ähnliche Vereinbarungen nicht für diese **Anfechtungsversicherung** und diese **Anfechtungsversicherung** findet auch keine Anwendung auf solche Vereinbarungen in Ihrem **Primärversicherungsvertrag**.

8. Höchstentschädigung

Wir sind nicht zur Erbringung weiterer Entschädigungsleistungen für ein Versicherungsjahr im Rahmen dieser **Anfechtungsversicherung** verpflichtet, sobald der Gesamtbetrag aller an Sie bezüglich dieses Versicherungsjahres im Rahmen der **Anfechtungsversicherung** gezahlten Entschädigungsleistungen die im **Versicherungsschein** dieser **Anfechtungsversicherung** festgelegte Höchstentschädigung erstmalig erreicht.

Die Höchstentschädigung der **Anfechtungsversicherung** ist nicht mit der des **Primärversicherungsvertrages** kumulativ gekoppelt.

9. Forderungsminderungen

9.1 Der Forderungsübergang bei Entschädigungsleistung im Rahmen der **Anfechtungsversicherung** richtet sich nach den entsprechenden Regelungen im **Primärversicherungsvertrag**.

9.2 Die Anrechnung von **Forderungsminderungen** im Rahmen des **Primärversicherungsvertrages** und der **Anfechtungsversicherung** richtet sich nach den entsprechenden Regelungen im **Primärversicherungsvertrag**.

D Allgemeine Regelungen

10. Dauer und Kündigung des Vertrages

Die vorliegende **Anfechtungsversicherung** erlischt bei Beendigung des **Primärversicherungsvertrages** mit sofortiger Wirkung. Im Übrigen richten sich die Kündigungsregelungen der **Anfechtungsversicherung** nach den entsprechenden Regelungen im **Primärversicherungsvertrag**.

11. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

Das für die vorliegende **Anfechtungsversicherung** maßgebliche Recht richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des **Primärversicherungsvertrages**.

Etwaige Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der vorliegenden **Anfechtungsversicherung** entstehen, werden gemäß den dafür vorgesehenen Bestimmungen des **Primärversicherungsvertrages** geregelt.

12. Sonstige Regelungen

Alle Regelungen betreffend die Abtretung der Entschädigungsleistung, unserer Berechtigung Unterlagen zu prüfen, der Aufrechnungsbestimmungen, der Umrechnung in die Vertragswährung, steuerrechtlicher und haftungsrechtlicher Regelungen ergeben sich aus dem **Primärversicherungsvertrag**.

E Definitionen

„**Anfechtungsversicherung**“: Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der **Versicherungsschein** sowie etwaige Änderungen und sonstige Mitteilungen, die im Rahmen dieser **Anfechtungsversicherung** erfolgen.

„**Anfechtungsversicherungssumme**“: Der Höchstbetrag des Versicherungsschutzes in einem Versicherungsjahr, den wir im Rahmen der vorliegenden **Anfechtungsversicherung** gemäß **Versicherungsschein** gewähren. Dieser Betrag ist identisch mit der Höchstentschädigung der **Anfechtungsversicherung**.

„**Drohende Zahlungsunfähigkeit**“: Liegt vor, wenn einer der folgenden Umstände bei dem **Kunden** eintritt:

- a) der **Kunde** ist insolvent,
- b) eine Ihrer fälligen Forderungen ist bei Ablauf der **Maximalen Frist zur Verlängerung des Zahlungsziels** oder, falls eher, bei Überschreitung der im **Primärversicherungsvertrag** vereinbarten Ausschlussfrist nicht bezahlt,
- c) der Zahlungsauftrag oder -antrag des **Kunden** wird durch die Bank aufgrund mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst, oder
- d) Sie erhalten eine Information, die den Schluss nahe legt, dass der **Kunde** Ihre Forderung voraussichtlich nicht mehr bezahlen wird.

„**Eigenbehalte**“: Regelungen in Ihrem **Primärversicherungsvertrag**, nach denen Sie – neben und losgelöst von der **Selbstbeteiligung des Primärversicherungsvertrages** – weitere Anteile an jedem Schadenfall im Rahmen des **Primärversicherungsvertrages** selbst tragen müssen. Dies kann betreffen Vereinbarungen eines Vorrisikos, einer Bagatellgrenze, von verschiedenen Franchisen, und/oder einer Mindestselbstbeteiligung.

„**Forderungsminderungen**“: Sind Geldbeträge oder andere Ansprüche, Sicherheiten oder sonstige Rechte, die Sie von dem **Kunden** oder einem Dritten erhalten und die gemäß den Bestimmungen des **Primärversicherungsvertrages** an Sie und/oder uns verteilt werden.

„**Insolvenzanfechtung**“: Die wirksame Ausübung der Rechte des Insolvenzverwalters oder eines mit vergleichbaren Rechten ausgestatteten Amtsträgers gemäß §§ 130 ff InsO, oder im Ausland vergleichbarer Regelungen, die zum Ziel haben, von den Insolvenzgläubigern bereits erhaltene Zahlungen an die Insolvenzmasse zurückzuführen. Mit der Rückzahlung leben die bereits erfüllten Forderungen rückwirkend wieder auf.

„**Kunde**“: Eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person oder eine natürliche Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, an die Sie Lieferungen und Leistungen erbracht sowie die Forderungen daraus fakturiert haben und diese im Rahmen des **Primärversicherungsvertrages** versichert sind.

„**Maximale Frist zur Verlängerung des Zahlungsziels**“: Die maximale Frist, wenn und soweit in Ihrem **Primärversicherungsvertrag** vereinbart, um die Sie die Fälligkeit der Forderung verlängern dürfen.

„**Primärversicherungsvertrag**“: Der im **Versicherungsschein** genannte Warenkreditversicherungsvertrag.

„Selbstbeteiligung des Primärversicherungsvertrags“:

Der im **Primärversicherungsvertrag** festgelegte prozentuale Anteil, mit dem Sie an jedem versicherten Ausfall gemäß den Bestimmungen des **Primärversicherungsvertrages** selbst beteiligt sind.

„**Sie**“ bezeichnet den im **Versicherungsschein** genannten **Versicherungsnehmer** im Rahmen der vorliegenden **Anfechtungsversicherung**.

„**Ursprungsversicherungssumme**“: Der Höchstbetrag des Versicherungsschutzes, der im Rahmen des **Primärversicherungsvertrages** übernommen wird, einschließlich etwaiger CAP/CAP+/Power CAP Versicherungssummen.

„**Versicherungsnehmer**“: Der im **Versicherungsschein** genannte Versicherungsnehmer.

„**Versicherungsschein**“: Der Teil der **Anfechtungsversicherung**, der **Versicherungsschein** genannt wird und von uns ausgestellt und unterschrieben worden ist als Bestätigung der Annahme Ihres Antrags auf Abschluss dieser **Anfechtungsversicherung**, um sie bindend zwischen uns zu machen.

„**Wir**“ bezeichnet den im **Versicherungsschein** genannten Versicherer im Rahmen der vorliegenden **Anfechtungsversicherung**.

Alle anderen Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, insbesondere auch von Ziffer 3 bleiben unberührt.

Gesonderte Bedingungen zur Deckungserweiterung

Soweit von uns im **Versicherungsschein** bestätigt, gelten aufgrund Ihres Antrags gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie folgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes in dem zugrundeliegenden Vertrag der **Anfechtungsversicherung**:

I. Versicherungsschutz für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor Beginn der Anfechtungsversicherung

In Abweichung der Bestimmungen in Ziffer 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die **Anfechtungsversicherung** sind auch solche Forderungen im Rahmen der von uns bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung übernommenen **Anfechtungsversicherungssumme** versichert, deren zugrundeliegenden Lieferungen und Leistungen bis zu dem im **Versicherungsschein** genannten Zeitpunkt vor Beginn der **Anfechtungsversicherung** erfolgt sind (Einhaftung), sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

a) Vorausgesetzt ein **Primärversicherungsvertrag** mit uns besteht bereits bei Abschluss der **Anfechtungsversicherung** und bei Beginn der **Anfechtungsversicherung** liegt noch kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vor, gilt die Einhaftung auch für Forderungen, deren Lieferungen und Leistungen bis maximal 4 (vier) Jahre vor Beginn der **Anfechtungsversicherung** zurückliegen, wenn und soweit die Forderungen ursprünglich gemäß den Bestimmungen des **Primärversicherungsvertrages** oder eines ande-

ren Warenkreditversicherungsvertrages mit uns versichert waren und die Vertragsbeziehung mit uns von da an ohne Unterbrechung bis zur Insolvenzanfechtungserklärung besteht, es sei denn, im **Versicherungsschein** ist ein kürzerer Zeitraum für die Einhaftung vereinbart, dann gilt dieser.

b) Sofern vor Beginn der **Anfechtungsversicherung** kein **Primärversicherungsvertrag** mit uns bestanden hat und bei Beginn der **Anfechtungsversicherung** kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegt, gilt die Einhaftung für Forderungen, deren Lieferungen und Leistungen innerhalb der letzten 3 (drei) Jahre vor Beginn der **Anfechtungsversicherung** erfolgt sind, wenn zu Beginn des **Primärversicherungsvertrages** eine **Ursprungsversicherungssumme** für den Kunden festgesetzt worden ist und die Forderungen die sonstigen Versicherungsbedingungen des Vertrags erfüllen, es sei denn, im **Versicherungsschein** ist ein kürzerer Zeitraum für die Einhaftung vereinbart, dann gilt dieser.

Alle anderen Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, insbesondere auch von Ziffer 3 bleiben unberührt.

II. Beteiligung des Versicherers an den Schadenminderungskosten

In Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die **Anfechtungsversicherung** sind auch Kosten im Rahmen der von uns übernommenen **Anfechtungsversicherungssumme** versichert, die Ihnen im Zusammenhang mit der Vermeidung oder Minderung der Rückzahlung bereits vom Kunden erhaltener Zahlungen im Wege der Insolvenzanfechtung entstehen (Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren).

Wir beteiligen uns an diesen Kosten im Rahmen der übernommenen **Anfechtungsversicherungssumme** nur, wenn die den Kosten zugrundeliegenden Maßnahmen mit uns abgestimmt sind, Sie den von uns benannten Vertragsanwalt mit der Durchführung dieser Maßnahmen beauftragt haben und Sie unseren Weisungen sowie den Weisungen unseres Vertragsanwaltes Folge geleistet haben.

Unsere Beteiligung an den Kosten erfolgt im Verhältnis der unter der Anfechtungsversicherung versicherten Forderung zur angefochtenen Gesamtforderung zum Zeitpunkt der Anfechtungserklärung. Im Rahmen der **Anfechtungsversicherungssumme** wird unsere Beteiligung an den Kosten nachrangig, nach den versicherten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen berücksichtigt, wenn und soweit die **Anfechtungsversicherungssumme** noch nicht ausgeschöpft ist. Die Beteiligung an diesen Kosten ist eine Entschädigungsleistung und es finden alle in der **Anfechtungsversicherung** vereinbarten entschädigungsreduzierenden Elemente Anwendung (z. B. die Selbstbeteiligung).

Wir beteiligen uns nicht an Kosten, die Ihnen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb entstehen (z. B. Personal- und Sachkosten).